

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Lebenshilfe" für Menschen mit geistiger Behinderung Annaberg e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Annaberg - Buchholz. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Annaberg mit der Nummer 34 eingetragen .

§ 2 - Aufgaben und Zweck

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von geistig Behinderten, autistischen und mehrfach behinderten Menschen, Eltern und Betreuern, sonstigen Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden. Behinderte können selbst Mitglied werden.
2. Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Errichtung, das Betreiben von Einrichtungen und die Förderung aller Maßnahmen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit geistiger Behinderung in allen Altersstufen und ihren Familien bedeuten.

Dies gilt besonders für:

frühe Hilfen,
Sonderkindergärten,
Tagesbildungsstätten,
Schulen für geistig Behinderte,
Hilfe für Behinderte,
Erholungshilfen,
Freizeithilfen,
Fortbildung für Angehörige und Mitarbeiter in
den Einrichtungen,
Beratungsstellen,
familienunterstützende und entlastende Dienste.

3. Der Verein vertritt die Interessen der Menschen mit geistiger Behinderung und ihrer Angehörigen

gegenüber Behörden und anderen Institutionen und legt Wert auf Zusammenarbeit mit öffentlichen und freien Trägern und anderen Organisationen mit ähnlicher Zielstellung.
Er will das Verständnis für die Belange von Menschen mit geistiger Behinderung in der Öffentlichkeit fördern.

4. Die Vereinigung ist offen für die Übernahme vorhandener Strukturen, wie z. B. überregionaler Arbeitskreise, die sich mit speziellen Problemen von Behindertengruppen befassen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 - Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge (Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.),
- b) Geld und Sachspenden,
- c) Zuschüsse,
- d) sonstige Zuwendungen.

- 3 -

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Natürliche Personen können direkt Mitglied der Vereinigung werden, wenn an deren Wohnsitz noch keine Orts-, Kreis- oder Regionalvereinigungen bestehen.
Mit deren Gründung als juristisch und organisatorisch selbständiger Verein wird die direkte Mitgliedschaft dieser natürlichen Personen in eine indirekte umgewandelt.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von drei Monaten. Erfolgt

innerhalb dieser Frist keine Entscheidung oder ergeht ein ablehnender Bescheid des Vorstandes, der mit Gründung zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monat ab Zugang oder nach Fristablauf schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - b) Austritt,
 - c) Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

- 4 -

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen wird.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedbeitrages in Rückstand ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens 3 Monate verstrichen und der Beitrag nicht entrichtet ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

5. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft außer Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit, besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

§ 7 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und

b) der Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
 - a) Wahl des Vorstandes und Nachwahl,
 - b) Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Rechnungsprüfer,
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedbeitrages,
 - e) Änderung der Satzung,
Der Vorstand des Vereins wird ermächtigt, die
- 5 -
Satzung insoweit zu ändern, wie von Seiten der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist unverzüglich durch Ablichtung des Textes den Mitgliedern zu unterbreiten.
 - f) Ernennung der Ehrenmitglieder,
 - g) Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedes zweite Jahr, einberufen oder wenn 1/5 Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem vom Versammlungsleiter bestimmten Protokollführer unterschrieben.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit von der abgegeben gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.
5. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst

in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- 6 -

§ 9 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter und 5 weiteren Vorstandsmitgliedern. Unter Berücksichtigung der Gesamtverantwortung des Vorstandes für die Vereinsarbeit der Lebenshilfe sollte der Vorstand nach Möglichkeit mehrheitlich mit Eltern von Menschen mit geistiger Behinderung besetzt sein.
Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Der Verein wird im Rechtsverkehr gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder dem Stellvertreter, vertreten.
Die außergerichtliche Vertretung regelt die Geschäftsordnung.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt höchstens für 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zu der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen.
5. Hauptverantwortliche Mitarbeiter des Vereins dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Übernimmt ein Vorstandsmitglied eine hauptberufliche Tätigkeit im Verein, so scheidet es aus dem Vorstand aus.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
7. Der Vorstand kann zur fachlichen Beratung und Unterstützung einen Beirat sowie Ausschüsse berufen.

- 7 -

§ 10 - Mitgliederbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 11 - Elternbeiräte

Ist der Verein Träger von Einrichtungen, so können dort Elternbeiräte gebildet werden. Elternbeirat sollte nur werden, wer Vereinsmitglied ist und nicht dem Vorstand angehört.

§ 12 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 13 - Geschäftsführung

Der Verein kann eine hauptberuflich geführte Geschäftsstelle einrichten.

§ 14 - Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit erfolgen.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an das Lebenshilfewerk Annaberg e. V. falls dieses nicht mehr existiert an die Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V., mit der Maßgabe das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeverordnung von 1977 § 53 zu verwenden.

Annaberg, den 25.11.2002